



Die Anerkennung der Vaterschaft

Was bedeutet „Vaterschaft“ und was sind die Folgen der Anerkennung?

Sind die Eltern eines Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht der Vater nicht automatisch in der Geburtsurkunde.

Dazu müssen die Mutter und der Vater des Kindes vor oder nach der Geburt eine Erklärung abgeben, die „Vaterschaftsanerkennung“. Dabei erkennt der benannte Vater an, dass er der Vater des Kindes ist und die Mutter stimmt dieser Anerkennung zu.

Diese Erklärungen können kostenlos beim Jugendamt abgegeben werden.

Nach Abgabe dieser Erklärungen gilt der Vater als „rechtlicher“ Vater des Kindes. Damit wird die Verwandtschaft offiziell begründet.

Die anerkannte Vaterschaft bringt ebenso rechtliche Folgen mit sich:

- Unterhaltspflicht

Der Vater eines Kindes ist dazu verpflichtet, für das Kind zu sorgen. Dazu gehört unter anderem die Zahlung von Unterhalt an das Kind – mindestens bis zur Volljährigkeit. Lebt der Vater mit Mutter und Kind in einem Haushalt und kommt so der Unterhaltspflicht durch Pflege und Erziehung nach, muss er keinen Unterhalt zahlen.

- Erbschaft

Der Vater eines Kindes ist, wie die Mutter, in gerader Linie mit dem Kind verwandt. Durch diese Verwandtschaft greifen alle Bestimmungen zum Erbrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Das Kind wird damit rechtlich zum Erben des Vaters.

- Umgangsrecht

Der Vater eines Kindes ist zum Umgang mit seinem Kind berechtigt und verpflichtet. Der Umgang mit dem Kind kann im Konfliktfall vom Familiengericht geregelt, eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

- Sorgerecht

Das Sorgerecht für das gemeinsame Kind bleibt grundsätzlich bei der Mutter. Dieses kann durch beidseitige Erklärungen auf beide Eltern aufgeteilt werden.

Schwierigkeiten bei der Anerkennung der Vaterschaft

Jedes Kind hat einen Vater. Wenn sich das Bekenntnis durch den Vater zur Anerkennung der Vaterschaft schwierig gestaltet, dann kann das Amt für Jugend und Familie weiterhelfen.

Mögliche Probleme bei der Anerkennung der Vaterschaft:

- Es kommen mehrere Personen als Vater des Kindes in Frage
Es ist möglich einen Vaterschaftstest durchzuführen. Dadurch lässt sich der biologische Vater des Kindes bestimmen. Die Kosten hierfür sind überschaubar. Das Amt für Jugend und Familie kann Ihnen weitergehende Informationen zur Feststellung des Vaters geben und Sie dabei unterstützen.
- Der Vater weigert sich, die Vaterschaft anzuerkennen
Die Vaterschaft kann auch gerichtlich festgestellt werden. Das Amt für Jugend und Familie steht Ihnen auf Antrag als Beistand zur Seite und stellt mit Ihnen die erforderlichen Anträge.
- Es ist nicht viel über den Vater bekannt
Als Behörde kann das Amt für Jugend und Familie verschiedene Recherchen durchführen. So kann selbst mit wenigen Informationen eine Vaterschaft festgestellt werden.
- Der Vater lebt im Ausland
Hier kann die Anerkennung der Vaterschaft durch Kontaktaufnahme mit der deutschen Botschaft in dem jeweiligen Land erfolgen. Der Vater kann dann seine Erklärung zur Vaterschaftsanerkennung bei der jeweiligen Botschaft abgeben. Auch hier können Sie Unterstützung erhalten.
- Mutter und/oder Vater sind noch minderjährig
Neben der Erklärung des Vaters zur Vaterschaftsanerkennung und der Zustimmung der Mutter zu dieser Erklärung, benötigt der minderjährige Elternteil noch die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung, um die Vaterschaft anerkennen zu können. Dies sind in der Regel die Eltern oder ein Elternteil der minderjährigen Mutter / des minderjährigen Vaters.

Terminvereinbarung

Vereinbaren Sie einen Termin zur Anerkennung der Vaterschaft. Offene Fragen und Probleme können gemeinsam geklärt werden.



Kontakt

Landeshauptstadt Mainz
Amt für Jugend und Familie
Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften und Beurkundungswesen
Stadthaus, Lauteren-Flügel
Kaiserstraße 3-5
55116 Mainz
Tel.: 06131 12-2767
Fax: 06131 12-3396
vaterschaft.sorgerecht@stadt.mainz.de